

Hinweis:

Diese Synopse stellt die inhaltlichen Änderungen zwischen der bisherigen Satzung und dem vorliegenden Entwurf der Neufassung gegenüber. Änderungen, bei denen es sich lediglich um kleinere Anpassungen, wie beispielsweise der Absatzzählung oder Aktualisierung von Verweisen innerhalb der Satzung handelt, sind nicht dargestellt.

Bisherige Fassung		Entwurf der Neufassung	
	§ 2 Entsorgungspflicht		§ 3 Mitwirkung der Städte und Gemeinden (neu)
(6)	Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung. Sie wirken an der Gebührenveranlagung und der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs mit. Sie stellen dem Landkreis ihre für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen gefertigten Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung.	(1)	Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung. Sie überlassen dem Landkreis die für die Kommunikation mit den Gebührenzahlern erforderlichen Unterlagen und Informationen. Sie wirken an der Gebührenveranlagung und der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs mit. Sie stellen dem Landkreis ihre für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen gefertigten Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung.
(7)	Die Städte und Gemeinden des Landkreises sind verpflichtet, die Abfallgebühren nach Maßgabe dieser Satzung im Namen des Landkreises zu den vom Landkreis festgelegten Fälligkeitsterminen zu erheben und an den Landkreis abzuführen.	(2)	Die Städte und Gemeinden des Landkreises sind verpflichtet, die Abfallgebühren nach Maßgabe dieser Satzung im Namen des Landkreises zu den vom Landkreis festgelegten Fälligkeitsterminen zu erheben und an den Landkreis abzuführen.
(8)	Die Durchführung der Gebührenveranlagung durch die Gemeinden und der Kostenersatz werden mit jeder Gemeinde in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Bekanntgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den Landkreis. Sie sollen auch in den Amtsblättern der Gemeinden erfolgen.	(3)	Die Durchführung der Gebührenveranlagung durch die Gemeinden und der Kostenersatz werden mit jeder Gemeinde in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.
	<i>War bislang in Absatz 8 enthalten</i>	(4)	Mitteilungen des Landkreises im Zusammenhang mit der Abfallberatung und der Abfallentsorgung werden von den Städten und Gemeinden ortsüblich bekanntgemacht, sofern sie der Landkreis darum ersucht.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang	§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht
(3) Die Verpflichtung nach den Abs. 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gem. der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen ist.	(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht a) für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist. Dies schließt nicht aus, dass solche Abfälle dem Landkreis überlassen werden, wobei die Grundsätze der Abfallvermeidung und -verwertung vorrangig zu beachten sind. b) für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Besitzer oder Erzeuger darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist.
§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht	§ 5 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
(2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen: 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist, b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung c) nicht gebundene Asbestfasern, d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,	(2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen: 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere a) ekelerregende, übelriechende oder gesundheitsgefährdende Stoffe, b) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist, c) leicht- und selbstentzündliche, heiße, glimmende oder glühende, ausgasende, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung, d) nicht gebundene Asbestfasern, e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen sowie Körperteile und Organe.

3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorganges nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere a) Flüssigkeiten, b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 15 % Wassergehalt, c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile, d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen, 4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,	3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorganges nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee, b) schlammförmige Abfälle, die einen Trockenrückstand von weniger als 85 % aufweisen und den Zuordnungswerten der Deponieklasse II des Anhangs 3 Nr. 2 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) nicht entsprechen, c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile, d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen. 4. Abfälle in solchen Mengen, dass der Betrieb der stationären Sammelstellen beeinträchtigt würde, 5. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen, oder nach den Zulassungsgenehmigungen für die stationären Sammelstellen dort nicht zugelassen sind. 6. Abfälle, soweit diese von den Zulassungsgenehmigungen der vom Landkreis genutzten Entsorgungsanlagen nicht erfasst sind,
<i>Bislang nicht gesondert geregelt</i>	(6) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können von den Berechtigten und Verpflichteten dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger mit dessen Zustimmung überlassen werden, soweit dieser im Rahmen der eigenen Abfallverwertung entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stellt.

§ 5 Abfallarten		§ 6 Abfallarten	
	<i>Bislang nicht gesondert geregelt</i>	(1)	Altholz sind Holz- und Holzwerkstoffe jeglicher Art nach Gebrauch (z.B. Möbel) sowie Holzabfälle aus der Be- und Verarbeitung, die den Altholzkategorien A I bis A III gemäß der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet werden, soweit es sich nicht um unbelastete Bearbeitungsrückstände aus der Verarbeitung von naturbelassenem Holz handelt, die als Produkt einer stofflichen bzw. energetischen Weiterverarbeitung zugeführt werden.
	<i>Bislang nicht gesondert geregelt</i>	(2)	Schadstoffbelastetes Altholz der Kategorie IV gemäß der Altholzverordnung in der jeweils geltenden Fassung ist mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, Fenster (ohne Glaseinbauten), Außentüren sowie sonstiges mit Holzschutzmitteln verunreinigtes Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I bis A III zugeordnet werden kann.
	<i>Bislang nicht gesondert geregelt</i>	(3)	Altreifen sind unzerkleinerte Reifen mit oder ohne Felgen von Fahrzeugen, insbesondere Fahrrad-, Motorrad- und Pkw-Reifen sowie Reifenschläuche.
(15)	Asbesthaltige Abfälle: Abfälle, die festgebundene Asbestfasern bei einer Rohdichte über 1400 kg/m³ und 10 – 15% Asbestmaterial enthalten und ansonsten überwiegend aus Zement bestehen, z. B. Asbestzementplatten.	(4)	Asbestabfälle sind Abfälle, die festgebundene Asbestfasern enthalten.
	<i>Bislang nicht gesondert geregelt</i>	(5)	Batterien sind Gerätebatterien und Knopfzellen im Sinne von § 2 Abs. 6 und 7 des Batteriegesetzes (BattG) wie Rundzellen, Knopfzellen, Akkumulatoren.

12)	Bauschutt: mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.	(6)	Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten. Verwertbarer Bauschutt im Sinne dieser Satzung ist Bauschutt ohne schädliche Verunreinigungen, der sich als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Recyclingbaustoffen eignet, insbesondere Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Steine. Nicht verwertbarer Bauschutt im Sinne dieser Satzung ist Bauschutt, mit oder ohne schädliche Verunreinigungen, der sich nicht für die Herstellung von Recyclingbaustoffen eignet und mindestens die Zuordnungswerte der Deponieklasse II des Anhangs 3 Nr. 2 der Deponieverordnung einhält, insbesondere Baustoffe auf Gipsbasis, Bims-, Glas- und Leichtbausteine, Porenbeton und Straßenaufbruch.
	<i>Bislang nicht gesondert geregelt</i>	(11)	Flachglas ist nicht feuerfestes Fenster-, Auto-, Spiegel-, Sicherheits- und drahtverstärktes Glas, Glasscheiben ohne Rahmen und sonstiges Glas mit Ausnahme von Glasverpackungen, nicht verwertbaren Spezialgläsern und Altfenstern (Fensterrahmen aus Holz, Kunststoff und Metall mit Glasinhalt).
	<i>Bislang nicht gesondert geregelt</i>	(14)	Sonstige Gewerbeabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht im Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind.
(7)	Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle): pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- und Gartenflächen sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen.	(15)	Grünabfälle (Gartenabfälle) sind pflanzliche Abfälle, die dem Abfallschlüssel 20 02 01 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) zugeordnet werden und die innerhalb bebauter Ortslagen auf zu Wohnzwecken und gewerblich genutzten Grundstücken und auf öffentlichen Flächen, insbesondere in Parkanlagen und auf Friedhöfen, anfallen. Hierzu gehören Grasschnitt sowie krautige und holzige Grünabfälle. Von Feuerbrand, Buchsbaumzünsler, Eichenprozessionsspinner oder vergleichbaren Bakterien oder Schädlingen befallene pflanzliche Abfälle, sind keine Grünabfälle im Sinne dieser Satzung.

	<i>Bislang nicht gesondert geregelt</i>	(18)	Lampen sind Einrichtungen zur Erzeugung von Licht, dazu gehören Leuchtstofflampen, Kompaktleuchtstofflampen, Entladungslampen, Niederdruck-Natriumdampflampen, LED-Lampen, sonstige Beleuchtungskörper mit Ausnahme von Glühlampen.
	<i>Bislang nicht gesondert geregelt</i>	(19)	Mineralfaserabfälle sind nicht verwertbare Mineralwolle aus Glas, Stein oder Schlacken und sonstigen künstlichen Mineralfasern.
	<i>Bislang nicht gesondert geregelt</i>	(20)	Möbelholz sind Möbel aus Holz und Holzwerkstoffen jeglicher Art aus privaten Haushaltungen wie Schränke, Stühle, Tische, Regale und andere Holzgegenstände aus dem Wohnbereich.
	<i>Bislang nicht gesondert geregelt</i>	(21)	Photovoltaikmodule sind elektrische Vorrichtungen, die zur Verwendung in einem System bestimmt sind und zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie entworfen, zusammengesetzt und installiert werden.
	<i>Bislang nicht gesondert geregelt</i>	(22)	Restmüll sind Abfälle, soweit diese nicht in den Abs. 1 bis 11, 15, 17 bis 21, 23 bis 25, 27 und 30 bis 32 genannt sind.
(8)	Schadstoffbelastete Abfälle: Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukten hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.	(23)	Schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe) sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze.
	<i>Bislang nicht gesondert geregelt</i>	(24)	Schlämme sind bei der Behandlung von Abwasser oder Wasser in Abwasserbehandlungs- und Wasseraufbereitungsanlagen anfallende, ausgefaulte und stabilisierte Schlämme sowie sonstige Schlämme in entwässerter, getrockneter oder in sonstiger, ohne Zuschlagsstoffe verfestigter, Form.
	<i>Bislang nicht gesondert geregelt</i>	(28)	Thermisch behandelbare Abfälle sind brennbare Abfälle, ausgenommen Klärschlämme aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen.

	<i>Bislang nicht gesondert geregelt</i>	(29)	Thermisch nicht behandelbare Abfälle sind nicht brennbare Abfälle, die höchstens den Zuordnungswerten der Deponieklasse II des Anhangs 3 Nr. 2 der Deponieverordnung entsprechen.
	<i>Bislang nicht gesondert geregelt</i>	(30)	Verunreinigter Bodenaushub ist belastetes, verunreinigtes Bodenmaterial.
	<i>Bislang nicht gesondert geregelt</i>	(31)	Verpackungsgleiche Wertstoffe sind gebrauchte, restentleerte Verpackungen privater Endverbraucher im Sinne von § 3 Abs. 11 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG).
(3)	Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe): z. B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Korken, Holz, Textilien, Kunststoffe.	(32)	Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind beispielsweise Papier, Pappe, Kartonagen, Altglas, Folien, Kunststoffe, Styropor, Aluminium, Weißblech, Korken, Altholz, Schrott, Alttextilien, Altreifen, verpackungsgleiche Wertstoffe , Grünabfälle aus privaten Haushaltungen oder diesen ähnliche verwertbare Stoffe.
	<i>Bislang nicht gesondert geregelt</i>	(33)	Wilder Müll sind Abfälle der Abfallarten der Absätze 1 bis 32, die in unzulässiger Weise außerhalb zugelassener Abfallentsorgungsanlagen auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgelagert wurden, soweit eine Entsorgungspflicht nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung i. V. m. § 9 Abs. 3 LAbfG besteht.
	<i>Bislang nicht gesondert geregelt</i>	(34)	Wurzelstöcke sind Baumwurzeln, die aufgrund ihrer Größe und ihres Gewichts nicht ohne maschinelle Hilfe verwertet werden können.
	Bislang nicht gesondert geregelt		§ 7 Begriffsbestimmungen
		(1)	Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

		(2)	Andere Herkunftsbereiche sind alle Einrichtungen, die nicht private Haushaltungen im Sinne von Abs. 1 sind, insbesondere Geschäfte, Betriebsstätten, Industriebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, öffentliche und private Einrichtungen, freiberufliche und andere Unternehmen, forst- und landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien.
		(3)	Grundstück ist ein solches im grundbuchrechtlichen Sinne. Als Grundstück gilt auch eine Gesamtheit von grundbuchrechtlichen Grundstücken, die eine wirtschaftliche Einheit im Sinne von §§ 2 und 70 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes bilden.
		(4)	Grundstückseigentümer sind die grundbuchmäßigen Eigentümer sowie die diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigten, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
		(5)	Wohn- bzw. Gewerbeeinheit ist jeder für sich abgeschlossene Bereich mit in der Regel zusammenliegenden Räumen, der die Führung eines selbständigen Haushalts (Wohneinheit) bzw. einer selbständigen Einrichtung nach Abs. 2 (Gewerbeinheit) ermöglicht.
		(6)	Gemischt genutzte Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 6 Abs. 16) als auch gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 12) anfallen.
		(7)	Selbstanlieferer sind Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnungen der stationären Sammelstellen dort selbst anliefern.
		(8)	Stationäre Sammelstellen sind Depotcontainerstandorte, RecyclingCenter oder Entsorgungsanlagen (siehe § 20 und Anlage zu § 20). Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekanntgegeben.

§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten		§ 8 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten	
(2)	In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.	(2)	In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Ist die Zulässigkeit der Entsorgung nicht eindeutig nachgewiesen bzw. nachweisbar, kann der Landkreis von dem Verpflichteten Nachweise bzw. Analysen von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf Kosten und zu Lasten des Verpflichteten verlangen. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
	<i>Bislang nicht gesondert geregelt</i>	(4)	Die Beauftragten des Landkreises sind befugt, Kontrollen der bereitgestellten bzw. angelieferten Abfälle durchzuführen. Soweit festgestellt wird, dass diese nicht gemäß den Bestimmungen dieser Satzung überlassen werden, werden sie zurückgewiesen.
§ 8 Bereitstellung der Abfälle		§ 10 Bereitstellung der Abfälle	
(1)	Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.	(1)	Abfälle, die der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG an den Landkreis unterliegen und die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 zur Abholung im Rahmen der öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.

(2)	Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke/Haushaltungen/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, dem Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag diese Frist verkürzen.	(2)	Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke/Haushaltungen/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, beim Landkreis schriftlich anzumelden. Sie haben die erforderlichen Abfallgefäße, die für die Überlassung der Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG unterliegen und zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitgestellt werden, beim Landkreis nach Maßgabe von § 14 anzuordern oder anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag diese Frist verkürzen.
(3)	Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.	(3)	Fallen auf einem Grundstück Abfälle, die nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG zu überlassen sind, nur unregelmäßig (z.B. Baustellengrundstücke) oder saisonbedingt, aber vorhersehbar an, sind von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 rechtzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem Aufstelltermin, die erforderlichen Abfallgefäße anzuordern bzw. anzumelden. Ein Anspruch auf einen bestimmten Aufstelltermin besteht nicht.
(4)	Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen: 3. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt, <i>Rest bislang nicht gesondert aufgeführt</i>	(4)	Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 5 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen: 2. Sperrmüll und Möbelholz, sofern nach Art und Menge unüblich für private Haushaltungen, hierzu zählen insbesondere Haushaltsauflösungen und Entrümpelungen. Haushaltsüblich sind in der Regel maximal drei Kubikmeter. 3. Schrott, 4. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, 6. Grünabfälle, die nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen. Haushaltsüblich sind in der Regel maximal drei Kubikmeter.

(5)	Die Abfallgefäße dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.	(5)	Die Abfallgefäße dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von heißen Abfällen (z.B. Aschen und Schlacken) ist nicht erlaubt. Das Einfüllen von Abfällen, die zum Festfrieren des Inhalts führen können, ist zu unterlassen. Die Abfälle dürfen durch Einstampfen, Pressen, Einschlämmen u. ä. nicht verdichtet werden. Insbesondere dürfen keine mechanischen Müllpressen verwendet werden. Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfallgefäße dürfen folgende Höchstgewichte nicht überschreiten: <table><tr><td>Abfallgefäße</td><td>Max. Höchstgewicht (Brutto in kg)</td></tr><tr><td>MGB 35 l</td><td>30</td></tr><tr><td>MGB 60 l</td><td>40</td></tr><tr><td>MGB 80 l</td><td>50</td></tr><tr><td>MGB 120 l</td><td>60</td></tr><tr><td>MGB 240 l</td><td>110</td></tr><tr><td>MGB 660 l</td><td>310</td></tr><tr><td>MGB 1.100 l</td><td>510</td></tr></table>	Abfallgefäße	Max. Höchstgewicht (Brutto in kg)	MGB 35 l	30	MGB 60 l	40	MGB 80 l	50	MGB 120 l	60	MGB 240 l	110	MGB 660 l	310	MGB 1.100 l	510
Abfallgefäße	Max. Höchstgewicht (Brutto in kg)																		
MGB 35 l	30																		
MGB 60 l	40																		
MGB 80 l	50																		
MGB 120 l	60																		
MGB 240 l	110																		
MGB 660 l	310																		
MGB 1.100 l	510																		
	§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung		§ 11 Getrenntes Sammeln von Abfällen zur Verwertung																
	Bislang nicht gesondert geregelt	(3)	Papier, Pappe und Kartonagen sind getrennt von anderen Abfällen in der Papiertonne bereitzustellen (Holsystem) oder zu den stationären Sammelstellen zu bringen. Papier, Pappe und Kartonagen können auch gebündelt zu den Vereinssammlungen bereitgestellt werden.																
(4)	Außerdem können im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG 3. Schrott und Elektronikgeräteschrott bei der Schrottabfuhr bereitgestellt werden,		Entfallen durch Beschluss des Kreistags																

	§ 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen		§ 12 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen
	<i>Bislang nicht gesondert geregelt</i>	(2)	Batterien sind nach dem Batteriegesetz (BattG) in der jeweils geltenden Fassung bei den Verkaufsstellen zurückzugeben. Das Rücknahmesystem des Handels ist grundsätzlich zu nutzen. Batterien nach § 6 Abs. 5 können an den vom Landkreis bekanntgegebenen Entsorgungsanlagen und RecyclingCentern abgegeben werden.
	§ 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten		§ 13 Anliefern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
	Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 10) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei der vom Landkreis eingerichteten Sammelstelle(n) angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.		Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 6 Abs. 10) dürfen weder im Restabfallbehälter noch in anderer Weise bereitgestellt werden. Endnutzer können diese bei den RecyclingCentern oder Entsorgungsanlagen des Landkreises anliefern. Vertreiber können diese ausschließlich bei den Übergabestellen auf den Entsorgungsanlagen anliefern. Bei der Anlieferung sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen.
	§ 12 Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft		§ 14 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft
(1)	Zugelassene Abfallgefäße sind: <i>Bislang nicht gesondert geregelt</i> <i>Bislang nicht gesondert geregelt</i>	(1)	Zugelassene Abfallbehälter sind: 2. Für die in § 11 Abs. 3 genannten Abfälle die Papiertonne: Müllgroßbehälter mit 240 l Füllraum und blauem Deckel sowie Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum und blauem Deckel. 4. Für die in § 11 Abs. 4 genannten Abfälle der Gelbe Sack.

(2)	Die erforderlichen Abfallgefäße werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum des Landkreises. Werden diese Abfallbehälter nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an den Landkreis genutzt, müssen sie abgemeldet und innerhalb eines Monats nach der Abmeldung entleert und gereinigt bei den vom Landkreis genannten Rückgabestellen zurückgegeben werden. Das Entfernen eines Abfallbehälters vom angemeldeten Grundstück ist nur zulässig, wenn der Landkreis zugestimmt hat. Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern.	(2)	Die erforderlichen Abfallbehälter nach Absatz 1 werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum des Landkreises. Die Behälter sind an das Grundstück gebunden und dürfen nicht zweckentfremdet oder entfernt werden. Die nach § 4 Abs. 1 und 2 Berechtigten und Verpflichteten haben mit den ihnen zur Verfügung gestellten Abfallbehältern sachgemäß und schonend umzugehen und insbesondere dafür zu sorgen, dass die Behälter in einem gebrauchsfähigen und unfallsicheren Zustand erhalten werden. Dies umfasst auch die Reinigung der Abfallgefäße. Werden die Abfallbehälter nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an den Landkreis genutzt, müssen sie abgemeldet werden. Das Entfernen eines Abfallbehälters vom angemeldeten Grundstück ist nur zulässig, wenn der Landkreis zugestimmt hat. Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern.
(8)	Auf jedem bewohnten Grundstück muss mindestens eine Biotonne nach Abs. 1 Nr. 1 vorhanden sein. Dabei wird bis 4 Personen ein 80-l-Behälter, bis 6 Personen ein 120-l-Behälter und bis 12 Personen ein 240-l-Behälter zur Verfügung gestellt. Mehr als 12 Personen erhalten die entsprechende Anzahl von Behältern. Auf Antrag kann für benachbarte Grundstücke die gemeinsame Nutzung eines Bioabfallbehälters zugelassen werden. Bei Grundstücken, die ihren Hausmüll über Normgroßbehälter entsorgen, wird entsprechend der Personenzahl die Anzahl Bioabfallbehälter für die Erfassung von Bioabfällen zur Verfügung gestellt.	(8)	Auf jedem bewohnten Grundstück muss mindestens eine Biotonne nach Abs. 1 Nr. 1 vorhanden sein, es sei denn, die Gebührenermäßigung nach § 27 wird gewährt (Volleigenkompostierer). Dabei wird bis 4 Personen ein 80 l-Behälter, bis 6 Personen ein 120 l-Behälter und bis 12 Personen ein 240 l-Behälter zur Verfügung gestellt. Mehr als 12 Personen erhalten die entsprechende Anzahl von Behältern. Auf begründeten Antrag kann für benachbarte Grundstücke die gemeinsame Nutzung eines Bioabfallbehälters zugelassen werden oder von Satz 2 abgewichen werden.
	<i>Bislang nicht gesondert geregelt</i>	(9)	Auf jedem bewohnten Grundstück muss mindestens eine Papiertonne nach Abs. 1 Nr. 2 vorhanden sein, es sei denn, dass der Landkreis Freudenstadt darauf im begründeten Einzelfall verzichtet. Dabei wird je Haushalt ein 240 l-Behälter zur Verfügung gestellt, sofern nicht für mehrere Haushalte gemeinschaftlich die zugelassenen 660 l- bzw. 1.100 l-Müllgroßbehälter verwendet werden.

§ 13 Abfuhr von Abfällen	§ 15 Abfuhr von Abfällen
(1) Es werden entleert/ abgeholt 1. der Restabfallbehälter: 4wöchentlich, 2. die Biotonne: 14täglich, 3. der Gelbe Sack 4wöchentlich. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.	(1) Es werden entleert/abgeholt 1. der Restabfallbehälter: 4-wöchentlich, 2. die Biotonne: 2-wöchentlich, 3. die Papiertonne: 4-wöchentlich, 4. der Gelbe Sack: 4-wöchentlich. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
(2) Die zugelassenen Abfallgefäße müssen von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.30 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße unverzüglich wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Abfälle sind in den dem jeweiligen Haushalt oder Grundstück zugeordneten Abfallgefäßen bereitzustellen. Ausgenommen hiervon sind zugelassene Behältergemeinschaften nach § 12 Abs. 5.	(2) Die zugelassenen Abfallbehälter müssen von den nach § 4 Abs. 1 und 2 Berechtigten und Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6:30 Uhr, jedoch frühestens um 17 Uhr am Vortag des Abfuhrtags mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein, insbesondere dürfen die Müllbehälter nur so gefüllt sein, dass sie auch vom Gewicht her in der üblichen Weise in das Müllfahrzeug entleert werden können. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Abfälle sind in den, dem jeweiligen Haushalt oder Grundstück zugeordneten, Abfallbehältern bereitzustellen. Ausgenommen hiervon sind zugelassene Behältergemeinschaften nach § 14 Abs. 5.

	<i>Bislang nicht gesondert geregelt</i>	(5)	Abfallbehälter, die entgegen den Bestimmungen dieser Satzung befüllt sind, werden gekennzeichnet. Den Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 ist Gelegenheit zu geben, durch Sortierung der Abfälle die ordnungsgemäße Befüllung herzustellen. Ist dies nicht möglich oder erfolgt dies innerhalb einer angemessenen Frist nicht, so wird der Behälterinhalt im Rahmen einer gebührenpflichtigen Sonderleerung als Restmüll entsorgt.
	§ 14 Sonderabfahren		§ 16 Abfuhr von Sperrmüll, Möbelholz und Gartenabfällen
(1)	Sperrmüll, Möbelholz, Schrott und Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Haushaltungen werden nach einem vom Landkreis rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen zweimal im Jahr eingesammelt. Gartenabfälle aus Haushaltungen werden zweimal im Jahr eingesammelt. Der Landkreis gibt die Abfuhrtermine rechtzeitig bekannt.	(1)	Sperrmüll und Möbelholz (<i>Wegfall von Schrott und Elektro- und Elektronik-Altgeräten</i>) aus Haushaltungen werden nach einem vom Landkreis rechtzeitig bekanntgegebenen Abfuhrsystem, getrennt von anderen Abfällen, zweimal im Jahr eingesammelt. Gartenabfälle aus Haushaltungen werden zweimal im Jahr eingesammelt. Der Landkreis gibt die Abfuhrtermine rechtzeitig bekannt.
	§ 16 Störungen der Abfuhr		§ 18 Störungen der Abfuhr
(2)	Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.	(2)	<i>Wird die öffentliche Abfallabfuhr in Folge höherer Gewalt</i> , durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, <i>behördliche Verfügungen</i> oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz, Entschädigung oder Gebührenermäßigung.
	§ 17 Eigentumsübergang		§ 19 Eigentumsübergang
	<i>Bislang nicht gesondert geregelt</i>	(1)	<i>Abfälle, die überlassungspflichtige Erzeuger oder Besitzer zum Einsammeln durch den Landkreis oder dessen Beauftragten bereitgestellt haben, dürfen Dritte nicht durchsuchen oder an sich nehmen. Zulässig ist lediglich die Wegnahme einzelner Gegenstände durch Privatpersonen zum Eigengebrauch, sofern dies die öffentliche Ordnung nicht stört.</i>

	Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.	(2)	Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einen jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder eine sonstige Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Entsorgungsanlage oder einem RecyclingCenter des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.
	§ 18 Abfallentsorgungsanlagen		§ 20 Entsorgungsanlagen und RecyclingCenter
(2)	Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.	(2)	Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage oder einem anderen RecyclingCenter zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist. Ein Anspruch auf Entschädigung (z. B. erhöhter Transportaufwand) besteht nicht.
	<i>Bislang nicht gesondert geregelt</i>	(4)	Der Landkreis - Abfallwirtschaftsbetrieb - erlässt für seine Entsorgungsanlagen und RecyclingCenter Benutzungsordnungen. Diese sind von den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zu beachten.
	<i>Bislang nicht gesondert geregelt</i>	(5)	Die Anlieferungen erfolgen auf eigene Gefahr. Hinsichtlich der Haftung und allgemeinen Sicherheitsbestimmungen sind neben den Bestimmungen dieser Satzung die Benutzungsordnungen der Entsorgungsanlagen und der RecyclingCenter maßgebend.

(1)	Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, Bodenaushub und Bauschutt sowie Sperrmüll nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.	(1)	Selbstanlieferer sind berechtigt, die in Abs. 2 und 3 aufgeführten Abfälle, die nicht nach § 5 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern oder durch Beauftragte anliefern zu lassen. Bei Anlieferung von Abfällen zur Verwertung durch Gewerbebetriebe gilt § 11 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
(2)	Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen sind, sowie schadstoff-belastete Abfälle (§ 5 Abs. 8), werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Der Landkreis informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.	(2)	Folgende Abfälle werden nach Fraktionen getrennt bei den RecyclingCentern angenommen: 1. Altreifen 2. Unbeschädigte Batterien nach § 6 Abs. 5 3. Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Privathaushalten, mit Ausnahme von Fernsehgeräten, Photovoltaikmodulen und Nachtspeicherheizgeräten 4. Glasverpackungen, soweit nicht Flachglas 5. Grünabfälle (Gartenabfälle), maximal 1 Kubikmeter pro Anlieferung und Woche 6. Hartplastik 7. Lampen 8. Papier, Pappe und Kartonagen 9. Schadstoffbelastete Abfälle aus Privathaushaltungen 10. Schrott und Metalle

(3) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, müssen im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Abs. 2 Satz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden: 1. Holz 2. Schrott und Metalle 3. mineralischer Bauschutt (Inertabfälle) 4. Baustellenmischabfälle (brennbare, behandelbare Abfälle) 5. Asbest 6. Mineralwolle-Dämmstoff 7. Bodenaushub <i>Nun Konkretisierung vorgenommen</i>	(3) Folgende Abfälle werden nach Fraktionen getrennt bei den Entsorgungsanlagen angenommen: 1. Altholz, soweit es sich nicht um schadstoffbelastetes Altholz handelt (A I - A III) 2. Schadstoffbelastetes Altholz (A IV) 3. Altreifen 4. Asbestabfälle und asbesthaltige Geräte 5. Unbeschädigte Batterien nach § 6 Abs. 5 6. Bauschutt (Inertabfälle) 7. Baustellenabfälle (brennbare, behandelbare Abfälle) 8. Bodenaushub 9. Elektro- und Elektronik-Altgeräte 10. Flachglas 11. Glas, soweit nicht Flachglas 12. Grünabfälle (Gartenabfälle) 13. Hartplastik 14. Lampen 15. Mineralfaserabfälle 16. Papier, Pappe und Kartonagen 17. Restmüll 18. Schadstoffbelastete Abfälle aus Privathaushaltungen 19. Sperrmüll 20. Schrott und Metalle 21. Straßenaufbruch 22. Wurzelstöcke
---	---

(4)	Gewerbliche Siedlungsabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Abs. 2 Satz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen anzuliefern: 1. Holz 2. Schrott und Metalle 3. Mineralischer Bauschutt (Inertabfälle) 4. Abfälle zur Beseitigung (brennbare, behandelbare Abfälle) 5. Asbest 6. Mineralwolle-Dämmstoff 7. Bodenaushub	(4)	Absatz 3 gilt auch für gewerbliche Siedlungsabfälle, sofern diese nicht bereitgestellt werden.
	<i>Bislang nicht gesondert geregelt</i>	(7)	Beim Transport und bei der Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen und Geräten sowie Mineralwolle-Dämmstoffen müssen diese Abfälle reißfest verpackt sein.
	§ 20 Grundsatz, Umsatzsteuer		§ 23 Grundsatz, Umsatzsteuer
(1)	Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.	(1)	Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und -verwertung berücksichtigt.
(2)	Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.	(2)	Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, wird zusätzlich zu den festgelegten Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe ausgewiesen und erhoben.

§ 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt		§ 25 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt	
		(5)	Für Sonderleerungen nach § 15 Abs. 5 betragen die Gebühren je Leerung und geleertem Behälter bei einem Zusatzbehältervolumen von bis zu EUR 120 Litern 20,00 240 Litern 25,00 über 240 Litern 75,00
		(6)	Einmal kalenderjährlich ist der Umtausch eines Abfallbehälters gebührenfrei. Für jeden weiteren Umtausch innerhalb des Kalenderjahrs wird eine Gebühr von 25 EUR erhoben. Dies gilt nicht bei An- oder Abmeldung des Haushalts oder bei Beantragung bzw. Rückgabe einer Windeltonne.
§ 23 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen		§ 26 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen	
(3)	Die Anlieferung von Grünabfällen ist bis zu einem Kubikmeter je Kalenderwoche und Anlieferung gebührenfrei (Freigrenze).	(3)	Die Anlieferung von Grünabfällen aus und durch Privathaushaltungen ist bis zu einem Kubikmeter je Kalenderwoche und Anlieferung gebührenfrei (Freigrenze).
(5)	Für die Berechnung der Gebühr wird das Gewicht genau ermittelt und entsprechend dem Tonnenpreis berechnet.	(5)	Für die Berechnung der Gebühr wird das Gewicht genau ermittelt und entsprechend dem Tonnenpreis berechnet. Dies gilt entsprechend Abs. 2 nicht für Kleinmengen.
	<i>Bislang nicht gesondert geregelt</i>	(6)	Können die angelieferten überlassungspflichtigen Abfälle nicht eindeutig einer Abfallart zugeordnet werden, wird für die gesamte Anlieferung die jeweils höchste Benutzungsgebühr der angelieferten Abfallarten ggf. zuzüglich der Kosten für den erhöhten Entsorgungsaufwand erhoben.

	Bislang nicht gesondert geregelt		§ 28 Kosten und Auslagen (neu)
		(1)	Soweit Abfälle angeliefert werden, die den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechen, werden dem Landkreis entstandene Mehrkosten zusätzlich zu den Benutzungsgebühren erhoben. Dies gilt einschließlich der dem Landkreis entstehenden Kosten für die anderweitige Entsorgung und für die Zurückweisung bzw. Zwischenlagerung von Abfällen.
		(2)	Soweit Abfälle nicht vom Anlieferer selbst abgeladen werden, werden entstandene Personal-, Sach- und Maschinenkosten zusätzlich zu den Benutzungsgebühren erhoben.
		(3)	Soweit bei der Einsammlung zusätzliche Aufwendungen, insbesondere für zusätzliche Leerfahrten, zusätzlichen Gefäßtausch und Reparaturen der Abfallgefäße entstehen, die vom Verpflichteten zu vertreten sind, werden die dem Landkreis entstandenen Kosten zusätzlich zu den Benutzungsgebühren erhoben.
	§ 27 Ordnungswidrigkeiten		§ 31 Ordnungswidrigkeiten
(1)	Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 3. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt, Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gem. § 28 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.	(1)	Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 8 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 8 Abs. 3 den Zutritt oder entgegen § 8 Abs.4 die Kontrolle verwehrt, 8. entgegen § 19 Abs. 1 den bereitgestellten Abfall durchwühlt oder entfernt. Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gem. § 28 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

	Bislang nicht gesondert geregelt		§ 32 Haftung (neu)
		(1)	Die Benutzer der stationären Sammelstellen haben für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Satzung und der Benutzungsordnungen seiner stationären Sammelstellen erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer den Landkreis auch von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter frei zu stellen.
		(2)	Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden: a) an Personen oder an Sachen, die bei Aufenthalt (Betreten oder Befahren) auf den stationären Sammelstellen entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Bediensteten des Landkreises vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden, b) an zugelassenen und bereitgestellten Abfallgefäßen. Die deliktische Haftung der mit der Abfuhr beauftragten privaten Unternehmen bleibt hiervon unberührt.